

# Verpflichtungserklärung zur Abwasserbeseitigung in Kleingärten im Kleingärtnerverein „Am Krähenberg“ e.V.

Parzelle: \_\_\_\_\_

- I. Ich verpflichte mich, die Vorgaben des in wesentlichen Teilen nachfolgend aufgeführten § 6a Entwässerungs-ortsgesetz in der Fassung vom 31.01.2012 zu beachten und diese entsprechend umzusetzen:

## Abwasserbeseitigung in Kleingärten

1. Wird auf einem Gartengrundstück,
    - a. das dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient und
    - b. das in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wege, Spielflächen und Vereinshäuser, zusammengefasst ist, Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Abwasserbeseitigung nach den Absätzen 2 bis 5 verpflichtet, wenn sich in den Gebäuden (wie Lauben oder Nebengebäuden) an die Wasserversorgung angeschlossene Anlagen oder Geräte befinden, deren regelmäßige Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lässt.  
Sofern die Abwasserbeseitigung von diesen Grundstücken nicht nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5 durchgeführt werden kann, insbesondere wegen der Lage oder der Beschaffenheit des Grundstücks oder der vorhandenen Zuwegungsbeschaffenheit, darf es auf dem Grundstück nicht zu einem Anfall von Abwasser kommen.
  2. Die Grundstücke nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen nicht der Kanalanschlusspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1. Das Abwasser wird gemäß § 6 Absatz 1 in einer Schmutzwassersammelgrube gesammelt. Abweichend von der in § 3 Absatz 1 vorgesehenen direkten Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist das gesammelte Wasser durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb an einer Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen - entsprechend den geltenden Nutzungsbedingungen - zuzuführen. Die Entleerung ist rechtzeitig vor Füllung der Schmutzwassersammelgrube zu veranlassen. Die Wasserbehörde erlässt Nutzungsbedingungen für die Übergabestellen, die ortsüblich bekannt gemacht werden.
  3. Als Schmutzwassersammelgruben zugelassen sind ausschließlich dichte monolithische Abwassersammelbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Abwassersammelbehälter ist so zu bemessen, dass er den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen kann, muss für jedes Grundstück jedoch mindestens eineinhalb Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
  4. Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Abwassersammelbehälter auf diesen Grundstücken ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Errichtung oder Änderung der Abwassersammelbehälter ist der Anzeige eine Typenbeschreibung des Abwassersammelbehälters mit Zulassungsnummer des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie ein Lageplan oder eine Skizze des Grundstücks mit Grubenstandort und Leitungsverlauf beizufügen.
  5. Der Nutzungsberechtigte hat Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers für einen Zeitraum von 3 Jahren vorzuhalten und diese auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
  6. Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gartengrundstücken, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden oder auf Grundstücken im übrigen Außenbereich, die bauaufsichtlich geduldet zu Wohnzwecken genutzt werden.
  7. Gilt nur für Wochenend- und Ferienhausgebiete.
  8. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 und 7 gelten nicht für Grundstücke mit gemeinschaftlich genutzten baulichen Anlagen wie insbesondere Vereinshäusern.
- II. Verstoße ich vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die sich aus dem Entwässerungsortsgesetz ergebenden Pflichten, erkläre ich mich bereit für jeden einzelnen Fall der Pflichtverletzung ein Strafgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € an den Verpächter (Kleingärtnerverein / Landesverband) zu zahlen.
- III. Davon unberührt verpflichte ich mich dem Verpächter gegenüber Ersatz für den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Folgeschäden zu leisten.

Bremen, \_\_\_\_\_